
Tierbestandeskontrolle

- gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren
- bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten
- Tierhandlungen

von

Tierbestandeskontrolle - Gesetzliche Grundlagen:

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), Stand 01. Januar 2014
Kant. Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010 (kTSchV, SRL 728), Stand 01. Januar 2014
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), Stand 01. Januar 2014

Bestandeskontrolle bei gewerbsmässiger Zucht von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren (Art. 30 TSchV)

1 Wer gewerbsmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

2 Es sind anzugeben:

- a. für Hunde, Katzen und Grosspapageien: Name, Identifikation und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge soweit bekannt mit Ursache;
- b. für die übrigen Tierarten: Anzahl und Herkunft der Zuchttiere, Geburts- oder Schlüpfdatum und, soweit bekannt, Anzahl der Jungtiere; Abgänge soweit bekannt mit Ursache.

Tierbestandeskontrolle

(Art. 93 TSchV)

¹ Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.

² Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:

- a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
- b. den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

³ Die Tierbestandeskontrolle für Fischhaltungsbetriebe ist nach Artikel 276 Absätze 2 und 3 TSV zu führen.

Tierbestandeskontrollen - Grundsatz

(nach § 18, Bst. a,b und c kTSchV)

Eine Tierbestandeskontrolle gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung müssen führen:

- a. gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren (Art. 30 TSchV),
- b. bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen (Art. 93 TSchV),
- c. Tierhandlungen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 TSchV sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen (Art. 108 TSchV),

Tierbestandeskontrolle - Aufbewahrung und Weisungen

(§ 19 kTSchV)

1 Die Aufzeichnungen über die Kontrolle des Tierbestands sind drei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere hinaus aufzubewahren. Den Aufsichts- und Vollzugsorganen ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

2 Der Veterinärdienst kann ergänzende Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden.

Bestandeskontrolle und weitere Pflichten

(Art. 22, Abs.1 und 2 TSV)

1 Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:

- a. den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;
- b. die Mortalität.

2 Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

VETERINÄRDIENST LUZERN
Luzern, 04. März 2014

